

Rechtssache T-110/01

Vedial SA
gegen
Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt
(Marken, Muster und Modelle) (HABM)

„Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Ältere Wortmarke
SAINT-HUBERT 41 — Anmeldung einer Gemeinschaftsbildmarke, die das
Wort HUBERT enthält — Relatives Eintragungshindernis —
Verwechslungsgefahr — Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b
der Verordnung (EG) Nr. 40/94“

Urteil des Gerichts (Vierte Kammer) vom 12. Dezember 2002 II-5278

Leitsätze des Urteils

1. *Gemeinschaftsmarke — Beschwerdeverfahren — Klage beim Gemeinschaftsrichter — Rolle des Amtes im Verfahren — Beklagter — Antrag auf Aufhebung oder Abänderung der Entscheidungen der Beschwerdekammern — Unzulässigkeit (Verordnung Nr. 40/94 des Rates, Artikel 63 Absätze 3 und 4)*

2. *Gemeinschaftsmarke — Definition und Erwerb der Gemeinschaftsmarke — Relative Eintragungshindernisse — Widerspruch des Inhabers einer für identische oder ähnliche Waren oder Dienstleistungen eingetragenen identischen oder ähnlichen Marke — Ähnlichkeit zwischen den betreffenden Marken — Möglichkeit einer bildlichen Ähnlichkeit zwischen einer Bild- und einer Wortmarke*
(Verordnung Nr. 40/94 des Rates, Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b)
3. *Gemeinschaftsmarke — Definition und Erwerb der Gemeinschaftsmarke — Relative Eintragungshindernisse — Widerspruch des Inhabers einer für identische oder ähnliche Waren oder Dienstleistungen eingetragenen identischen oder ähnlichen Marke — Gefahr der Verwechslung mit der älteren Marke — Bekanntheit der älteren Marke — Unbeachtlich im Fall fehlender Ähnlichkeit zwischen den betreffenden Marken*
(Verordnung Nr. 40/94 des Rates, Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b)
4. *Gemeinschaftsmarke — Definition und Erwerb der Gemeinschaftsmarke — Relative Eintragungshindernisse — Widerspruch des Inhabers einer für identische oder ähnliche Waren oder Dienstleistungen eingetragenen identischen oder ähnlichen Marke — Gefahr der Verwechslung mit der älteren Marke — Kombinierte Wort- und Bildmarke, die das Wort HUBERT und die Wortmarke SAINT-HUBERT 41 enthält*
(Verordnung Nr. 40/94 des Rates, Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b)

1. In einem Klageverfahren in Markensachen, das gegen eine Entscheidung einer Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) gerichtet ist, ist der Antrag des Amtes auf Abänderung der angefochtenen Entscheidung unzulässig. Das Amt hat nämlich keine Aktivlegitimation zur Stellung von Anträgen auf Aufhebung oder Abänderung der Entscheidungen der Beschwerdekammern, sondern handelt als Beklagter vor dem Gericht.
2. Bei der Prüfung eines Widerspruchs des Inhabers der älteren Marke nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung Nr. 40/94 über die Gemeinschaftsmarke kann nicht der Ansicht gefolgt werden, dass eine Bildmarke keine irgendwie geartete bildliche Ähnlichkeit mit einer Wortmarke aufweisen könne. Es ist vielmehr möglich, das Bestehen einer bildlichen Ähnlichkeit zwischen einer Bildmarke und einer Wortmarke zu untersuchen und nachzuprüfen, da diese beiden Markenarten Gegenstand einer grafischen Gestaltung sind, die einen optischen Eindruck vermitteln kann.

(vgl. Randnrn. 23-25)

(vgl. Randnrn. 50-51)

3. Bei der Prüfung eines Widerspruchs des Inhabers der älteren Marke nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung Nr. 40/94 über die Gemeinschaftsmarke ist zwar die Bekanntheit der älteren Marke ein Element, das bei der Prüfung der Frage zu berücksichtigen ist, ob die Ähnlichkeit zwischen den Zeichen oder den Waren und Dienstleistungen ausreicht, um eine Verwechslungsgefahr herbeizuführen; eine solche Bekanntheit kann sich jedoch nicht auf die Gesamtwürdigung der Verwechslungsgefahr auswirken, wenn die kollidierenden Zeichen unter bildlichen, klanglichen und begrifflichen Gesichtspunkten in keiner Weise als identisch oder ähnlich angesehen werden können.

(vgl. Randnrn. 64-65)

4. Für die französischen Verkehrskreise besteht keine Gefahr der Verwechslung der aus einem kombinierten Zeichen, das die Bezeichnung HUBERT in schwarzen, stilisierten Großbuchstaben mit weißem Rand enthält, über der der

Oberkörper eines fröhlichen Kochs abgebildet ist, der den rechten Arm hebt und den Daumen nach oben richtet, bestehenden Marke, deren Eintragung als Gemeinschaftsmarke für bestimmte Waren der Klassen 29, 30 und 42 im Sinne des Abkommens von Nizza gekehrt wird, mit der Wortmarke „SAINT-HUBERT 41“, die bereits in Frankreich für Waren der Klasse 29 im Sinne dieses Abkommens eingetragen ist.

Auch wenn nämlich zwischen den von den kollidierenden Marken erfassten Waren Identität oder Ähnlichkeit besteht, kann eine Verwechslungsgefahr in der Wahrnehmung durch die angesprochenen Verkehrskreise schon wegen der bildlichen, klanglichen und begrifflichen Unterschiede zwischen den Zeichen ausgeschlossen werden, so dass ein Tatbestandsmerkmal des Artikels 8 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung Nr. 40/94 über die Gemeinschaftsmarke nicht gegeben ist.

(vgl. Randnrn. 63, 66)